

EINWOHNERGEMEINDE



**Verordnung
über das amtliche Informationsblatt zu
Gemeindewahlen nach dem Mehrheitsverfahren
der Gemeinde Allschwil**

vom 11. März 2020

Verordnung

über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren vom 11. März 2020

Der Gemeinderat Allschwil, gestützt auf § 27a Abs. 6 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR)¹, beschliesst:

Art. 1

Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 9 Abs. 1 lit. b und c der Gemeindeordnung der Gemeinde Allschwil vom 11. November 1998 ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a GpR mitgeteilt worden sind.

Art. 2

Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge, wobei die bisherigen Amtsinhaberinnen und -inhaber zuerst genannt werden, mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte² und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

Art. 3

Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Art. 4

Die Verordnung tritt am 11. März 2020 in Kraft.

Allschwil, 11. März 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

¹ Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981, SGS 120

² Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991, SGS 120.11

Verordnungüber das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren vom 11. März 2020

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
20.09.2023	01.10.2023	Ingress und Art. 1	geändert
11.03.2020	11.03.2020	Art. 1- 4	Erstfassung